

Landkreis Emsland · Postfach 15 62 · 49705 Meppen

Büro Lindschulte  
Seilserbahn 7  
48529 Nordhorn



Datum u. Zeichen Ihres Schreibens:

Mein Zeichen:

Fachbereich:

**Straßenverkehr**

Ansprechpartner:

Zi.-Nr.

Telefon-Vermittlung 05931 44-0  
Telefax 05931 44-3640

Internet: <http://www.emsland.de>

E-Mail:

Durchwahl:

05931 44-

**Meppen**

Datum: 25.08.2009

### **Aufstellen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen; Baustellenausfahrt im Zuge der Jägerstraße / Ringstraße / Varenroder Straße in Spelle**

**Verantwortlich für die Verkehrssicherung ist:**

**Tel.: 0151**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 44 Abs. 1 und 45 Abs. 1 u. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) ordne ich im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen zur Durchführung der o.a. Arbeiten vom **26.08.2009** bis zum **31.03.2010** folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Auf die Baustellenausfahrt ist jeweils im Zuge der Varenroder Straße (aus beiden Richtungen), Jägerstraße und Ringstraße durch Zeichen 114 StVO (Schleudergefahr bei Nässe oder Schmutz) und dem Zusatzzeichen 1006-33 StVO (Baustellenausfahrt) hinzuweisen. Die Verkehrszeichen sind aus den jeweiligen Fahrtrichtungen in einer Entfernung von gut 150 m vor der o.a. Zufahrt aufzustellen.

Die vg. Straßen sind ständig von Verschmutzungen freizuhalten.

Ausreichende Sichtverhältnisse sind herzustellen (Sichtdreiecke).

**Die Verkehrszeichen dürfen nur während der Durchführung von Arbeiten sichtbar sein.** Nach täglichem Arbeitseende sind die Verkehrszeichen zu entfernen bzw. durch Plastiktüten oder dergleichen abzudecken; vorher ist die Fahrbahn gründlich zu reinigen.

Das Aufstellen der Verkehrszeichen und -einrichtungen hat im Einvernehmen mit der Samtgemeinde Spelle zu erfolgen.

Die durch die Baustelle verursachte Behinderung des Straßenverkehrs ist in ihrer räumlichen und zeitlichen Ausdehnung soweit wie möglich zu beschränken.

Hausadresse:  
Kreishaus  
Ordeniederung 1  
49716 Meppen

Sprechzeiten:  
Mo. - Do. 08:30 - 12:30 Uhr u. 14:30 - 16:00 Uhr  
Fr. 08:15 - 13:00 Uhr  
Busverbindung: Linie 933, Haltestelle Kreishaus

Bankverbindungen:  
Sparkasse Emsland  
EVV Meppen  
Postbank Hannover

(BLZ 266 500 01) 1 339  
(BLZ 266 614 94) 120 050 000  
(BLZ 250 100 30) 121 32 306



## Auflagen und Bedingungen

1. Das Aufstellen der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen hat nach den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen" (RSA) und den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straße“ (ZTV-SA) in der aktuellen Ausgabe zu erfolgen.
2. Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschrift entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und stets gut zu erkennen sein. Alle Verkehrszeichen sind auf festem Untergrund, senkrecht, standsicher, verdrehsicher und gut sichtbar aufzustellen. Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen beleuchtet sein; sie müssen den RAL Güteschutzbestimmungen genügen.
3. Alle Verkehrszeichen sind grundsätzlich am rechten Fahrbahnrand aufzustellen. Am gleichen Pfosten dürfen nicht mehr als drei Verkehrszeichen angebracht werden. Mehr als zwei Vorschriftzeichen sollen an einem Pfosten nicht angebracht werden. Werden an einem Pfosten zwei Verkehrszeichen angebracht, sind immer Gefahrzeichen über den Vorschriftzeichen anzubringen. Eine Geschwindigkeitsbeschränkung ist über einem Überholverbot anzubringen.  
Streckenverbote sind nach Kreuzungen und Einmündungen bzw. in einem Abstand von nicht mehr als 500 m zu wiederholen.  
Die Aufstellhöhe (Mindesthöhe) zwischen Unterkante Verkehrszeichen und Boden beträgt in der Regel:
  - 2,0 m außerhalb der Fahrbahn sowie über Gehwegen und
  - 2,2 m über Radwegen
 Grundsätzlich sollte der Seitenabstand zwischen Verkehrszeichen und der Fahrbahn betragen:
  - innerorts 0,5 m, aber keinesfalls weniger als 0,3 m,
  - außerorts 1,5 m
 Leitbaken müssen so aufgestellt werden, dass die schrägen Streifen zum Verkehrsbereich hin fallen und das Bakenblatt etwa senkrecht zur Verkehrsrichtung steht.
4. Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
5. Bei witterungsbedingten Ruhen, zu den Feiertagen und abends ist die Baustelle abzuräumen, wenn es aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vertreten ist. Soweit von der Baustelle eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer nicht mehr ausgeht, sind die Beschränkungszeichen zu entfernen. Verkehrszeichen, die durch die Baustellenbeschilderung vorübergehend außer Kraft gesetzt sind, müssen abgedeckt werden. Im übrigen ist die Baustellenbeschilderung sinnvoll in die evtl. vorhandene Beschilderung einzubauen.
6. Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferungen) ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen bzw. Warnflaggen alleine reichen nicht aus.
7. Es ist darauf zu achten, dass die dem Verkehr zur Verfügung stehende Fahrbahn stets verkehrssicher gehalten wird. Hierzu gehört insbesondere, dass kein Bodenaushub, Arbeitsmaterial oder ähnliches außerhalb der Absperrung gelagert wird.
8. Sollte sich herausstellen, dass die getroffenen Maßnahmen nicht ausreichen, einen reibungslosen bzw. sicheren Verkehrsablauf gewährleisten, so ist mir dies unter Angabe der von Ihnen beabsichtigten Änderungen umgehend mitzuteilen.
9. Dieser Bescheid ist auf der Baustelle zur Einsichtnahme durch zuständige Beamte bereitzuhalten. An Ort und Stelle ergehende behördliche Anordnungen zur Sicherheit des Straßenverkehrs sind unverzüglich zu befolgen.
10. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Polizeiinspektion Emsland / Grafschaft Bentheim in Lingen rechtzeitig mitzuteilen; dabei ist der verantwortliche Baustellenleiter zu benennen.
11. Soweit durch die angeordneten verkehrsregelnden Maßnahmen Schäden entstehen, ist der Inhaber der Genehmigung verpflichtet, für Schäden an Straßen und deren Einrichtungen sowie an Eisenbahnanlagen, Eisenbahnfahrzeugen, sonstigen Eisenbahngegenständen und Grundstücken aufzukommen und Straßenbaulastträger, Polizei, Straßenverkehrsbehörde und Eisenbahnunternehmer von Ersatzansprüchen Dritter, die aus diesen Schäden hergeleitet werden, freizustellen.

